

RS Vwgh 2005/12/20 2005/04/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §9 Abs3 idF 2004/I/010;

Rechtssatz

Anders als nach der vor der NovelleBGBI. I Nr. 10/2004 geltenden Rechtslage sieht das Zustellgesetz die Sanierung einer, die Partei und nicht ihren Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger bezeichnenden Zustellverfügung nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040063.X02

Im RIS seit

01.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at